Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/24 3Ob36/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1977

Norm

EO §331 C
EO §333
HGB §135

Rechtssatz

Ohne Anwendung der besonderen Bestimmungen der §§ 331 ff EO, sondern bloß gestützt auf § 135 HGB, wäre eine Exekution auf einen Auseinandersetzungsanspruch eines Gesellschafters einer Handelsgesellschaft gänzlich undurchführbar, weil § 135 HGB keinerlei Bestimmungen darüber enthält, worin die dort erwähnte "Pfändung und Überweisung" bestehen, welche Rechte diese Vollzugsmaßnahmen gewähren und wie sie durchzuführen sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 36/77
  Entscheidungstext OGH 24.05.1977 3 Ob 36/77
  JBl 1978,215 = SZ 50/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0004178

Dokumentnummer

JJR_19770524_OGH0002_0030OB00036_7700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at